

II-8215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/136-I/D/14/a/92

22. DEZ. 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

36421AB

1992 -12- 22

zu 3678/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Annemarie Reitsamer und Genossen haben am 22. Oktober 1992 unter der Nr. 3678/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend medizinische Experimente am Menschen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es in Österreich gesetzliche Grundlagen, die medizinische Experimente am Menschen (ähnlich wie in Deutschland, daß der Leichnam einer hirntoten Frau als Brutkasten für ihren erst vier Monate alten Fötus benutzt wird) verbieten oder einschränken?
Wenn ja, welche?
2. Sind Ihnen vergleichbare Fälle in Österreich bekannt?
3. Wo liegen Ihrer Meinung nach aufgrund moralischer und ethischer Überlegungen die Grenzen der High-Tech-Medizin?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 8 Abs. 2 Krankenanstaltengesetz sowie den nach dieser Grundsatzbestimmung erlassenen Ausführungsregelungen in den Landeskrankenanstaltengesetzen dürfen Pfleglinge von Krankenanstalten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden.

-2-

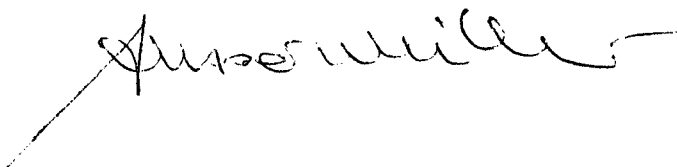
Darüber hinaus verpflichtet auch § 22 Abs. 1 Ärztegesetz 1984 jeden Arzt, die von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden oder Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Der Arzt hat hiebei nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Ausgehend von § 22 Abs. 1 Ärztegesetz 1984 bzw. von dem schon im Hippokratischen Eid festgelegten Prinzip, die ärztliche Kunst zum Nutzen der Leidenden anzuwenden, haben auch die heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der modernen Technik im Bereich der Medizin dem obersten Ziel zu dienen, Kranke zu heilen oder - wenn dies nicht möglich ist - eine Verschlechterung zu verhindern bzw. das Leiden eines Patienten so gering wie möglich zu halten. Auch die Anwendung der in der Anfrage erwähnten "High-Tech-Medizin" hat unter Beachtung dieser Prinzipien zu erfolgen. Darüber hinaus muß in jedem Fall - wie auch bei der Verabreichung von Arzneimitteln - eine genaue Prüfung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses erfolgen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'F. Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.